

4293 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Bundesrates

B e r i c h t  
des Wirtschaftsausschusses

über Beschluß des Nationalrates vom 25. Juni 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Stadterneuerungsgesetz, BGBl.Nr. 287/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl.Nr. 406/1988, geändert wird (Stadterneuerungsgesetz-Novelle 1992)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen die Bestimmungen des Stadterneuerungsgesetzes nicht mehr auf Grundstücke angewendet werden, auf denen Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975 begründet ist. Darüber hinaus soll die Frist der amtswegigen Aufhebung einer Verordnung bei nicht erfolgter Assanierung auf sechs Jahre verkürzt werden, um die rechtsbeschneidenden Konsequenzen des Erlasses einer Assanierungsverordnung auf eine für die Betroffenen vertretbare Dauer zu reduzieren.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 30. Juni 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben und der Bestimmung des Art. I Z 3 im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 25. Juni 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Stadterneuerungsgesetz, BGBl.Nr. 287/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl.Nr. 406/1988, geändert wird (Stadterneuerungsgesetz-Novelle 1992), wird kein Einspruch erhoben.
2. Der Bestimmung des Art. I Z 3 wird im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Wien, 1992 06 30

Gottfried J a u d  
Berichterstatler

Ing. Georg L u d e s c h e r  
Vorsitzender